

Aktenvermerk

Az: 571-4.1.12EG-002	Elektrolyseur Groß Bäbelin
StALU MM 51d	22.02.2024
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung und den Betrieb eines Elektrolyseurs zur Herstellung von Wasserstoff, inkl. Abfüllstation am Standort Groß Bäbelin	

1 Sachverhalt

Die Windenergie Groß Bäbelin GmbH & Co.KG (nachfolgend Vorhabenträgerin) plant die Errichtung und den Betrieb eines Elektrolyseurs zur Herstellung von Wasserstoff am Standort Groß Bäbelin, Gemarkung Groß Bäbelin, Flur 2, Flurstück 40.

Gemäß Anlage 1 Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integriert chemische Anlagen nach Nr. 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1., einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG zu unterziehen.

2 Daten und Informationsgrundlage

Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde von der Genehmigungsbehörde auf der Grundlage folgender Unterlagen durchgeführt:

- Klärung des UVP-Erfordernisses (14.1)
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG – Antrag einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 4 BImSchG Anlage nach 4.1.12 GE, Anhang 1 der 4. BImSchV – Antrag einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff inkl. Abfüllstation; ECO-CERT Ingenieurgesellschaft Kremp, Kuhlmann und Partner, Sachverständige im Umweltschutz, 01.11.2022 (14.2)
- Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG (14.3)
- UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung (14.3a)
- Vorprüfung des Einzelfalls („A“- und „S“-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG (14.3b)
- Emissions- und Immissionsprognose für Schall für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff am Standort Groß Bäbelin, 23.01.2023 (4.6.1)
- Schreiben der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock vom 25.04.2023 (Eingang E-Mail) und 06.12.2023 (Eingang E-Mail)
- Schreiben der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock vom 02.05.2023 (Eingang E-Mail) und 01.12.2023 (Eingang E-Mail)
- Schreiben des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“ vom 04.05.2023 (Eingang E-Mail) und 07.12.2023 (Eingang E-Mail)
- Schreiben der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock vom 16.05.2023 (Eingang E-Mail) und 01.12.2023 (Eingang E-Mail)

- Schreiben des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 29.06.2023 (Posteingang: 04.07.2023) und 30.11.2023 (Eingang E-Mail)
- Sicherheitstechnische Stellungnahme Nr. 240111/01/RLA zum Vorhaben: Modellprojekt Groß Bäbelin – Bau und Betrieb eines Elektrolyseurs zur Etablierung der Sektorkopplung vom 14.01.2024

Zusätzlich wurden folgende Kartenportale genutzt:

- GAIA M-V unter <http://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php> aufgerufen am 12.09.2023

3 Vorprüfung bei Neuvorhaben § 7 UVPG

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, um zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

3.1 Merkmale des Vorhabens

Größe des Vorhabens (Nummer 1.1)

Die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nr. 1 und 2 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die Vorhabenträgerin plant die Errichtung und den Betrieb einer 600 kW-Elektrolyseanlage zur Herstellung, Speicherung, und Abfüllung von Wasserstoff (H₂). Die Vorhabenfläche befindet sich auf einer laut Flächennutzungsplan Dobbin-Linstow (16.03.2006) als Sondergebiet für Tierproduktion (SO TP) gekennzeichneten Fläche in der Gemeinde Groß Bäbelin, Gemarkung Groß Bäbelin, Flur 2 auf dem Flurstück 40. Eine weiterführende Bauleitplanung in Form eines verbindlichen Bebauungsplans oder einer Innenbereichssatzung besteht für die Fläche nicht. Die geplante Anlage soll auf dem Betriebsgelände des Landwirtschaftsbetriebs Groß Bäbelin errichtet werden.

Das mit Antrag vom 14.11.2022 (Posteingang 17.11.2022) beantragte Vorhaben umfasst einen Elektrolyseur, einen Niederdruckspeicher (Pufferspeicher), einen H₂-Verdichter und einer Trailerabfüllanlage. Mit Schreiben vom 30.10.2023 (Posteingang 08.11.2023) änderte die Antragstellerin die Antragsunterlagen. Mit der Änderung entfallen der H₂-Verdichter und die Trailerabfüllstation. An die Stelle der Abfüllstation tritt ein Ventilpanel, welches es ermöglicht eine noch zu beantragende Abfülltechnologie anzuschließen.

Die zur Wasserstoffproduktion benötigte Energie wird sichergestellt über ein Kabelsystem zur etwa 1.000 m vom Standort des Elektrolyseurs befindlichen WEA, welches ausschließlich der Versorgung des Elektrolyseurs dient (Inselnetz). Die Elektrolyseanlage, 4x PEM-Stacks je 150 kW, kann unter Vollast (600 kW) 258 kg/d an Wasserstoff produzieren. Der entstehende Wasserstoff wird in einem H₂-Speichercontainer (40 bar Drucktank) gespeichert, die Gesamtspeichermenge beträgt ca. 107 kg.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben (Nummer 1.2)

Die Vorhabenfläche befindet sich auf einer laut Flächennutzungsplan Dobbin-Linstow (16.03.2006) als Sondergebiet für Tierproduktion (SO TP) gekennzeichneten Fläche. Eine weiterführende Bauleitplanung in Form eines verbindlichen Bebauungsplans oder einer Innenbereichssatzung besteht für die Fläche nicht. Die geplante Anlage soll auf dem Betriebsgelände des Landwirtschaftsbetriebs Groß Bäbelin errichtet werden.

In unmittelbarer Nähe befindet sich vorhandene Nutzungen des Landwirtschaftsbetriebes (Stallanlagen, Biogasanlage, BHKW-Anlage, Fahrsilo, Getreidesilo etc.) Für die Erschließung sollen vorhandene Strukturen (Verkehrswege, Wasserver- und -entsorgung, Elektroversorgung) genutzt werden.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Nummer 1.3)

Für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens werden keine Oberflächengewässer verändert oder verlegt, es findet weder eine Entnahme aus, noch eine Einleitung in Oberflächengewässer statt. Eine Entnahme von Grundwasser findet nicht statt.

Das Vorhaben wird auf dem Betriebsgelände des Landwirtschaftsbetriebs Groß Bäbelin realisiert. Insgesamt werden ca. 1.000 m² Fläche in Anspruch genommen, davon bleiben ca. 250 m² ungenutzt. Die Fläche ist bereits mit Betonplatten befestigt und wurde in der Vergangenheit als Lagerfläche genutzt. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch im Sinne einer Flächenversiegelung oder Verdichtung der Flächenversiegelung findet nicht statt. Die Inanspruchnahme von Boden konzentriert sich auf den Rückbau der Betonplattenbefestigung, den Bereich der Fundament- und Stellflächen sowie der Leitungsbereiche (Rohrleitungen, Erdkabel) zur Verbindung der Anlagenteile.

Ein zusätzlicher Flächenverbrauch im Sinne der Eingriffsregelung findet durch das Vorhaben nicht statt. Durch die Errichtung auf betrieblich bereits genutzten Flächen, werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht, es werden keine Flächen die Lebensräume von Pflanzen oder Tieren sind beansprucht.

Die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens werden innerhalb einer bereits durch den Landwirtschaftsbetrieb genutzten Flächen erfolgen. Daher wird nicht von einer unzulässigen Veränderung des Landschaftsbildes oder dem Verlust von Freiflächen ausgegangen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird ausgeschlossen.

Abfallerzeugung (Nummer 1.4)

Abfälle in geringen Mengen fallen nur im Rahmen der Errichtung, der Inbetriebnahme der Anlage und während Service- bzw. Wartungsarbeiten an. Hierbei handelt es sich um ein geringes Aufkommen an Baustellenabfälle während der Errichtung und um ein geringes Aufkommen haushaltsähnliche Abfälle (Pappe, Folien, Putzlappen und Verpackungsmaterial). Im Weiteren fallen Abfälle in Form von Kältemittel, Wasser-Glykol-Gemische, Hydrauliköl, Mischbett- und Kationenaustauschharze an, die der Verwertung zugeführt werden. Die jeweiligen Mengen werden fachgerecht entsorgt.

Während des Betriebs fällt aufkonzentriertes Wasser aus der Umkehrosmoseanlage an, dieses wird der örtlichen kommunalen Kanalisation zugeführt. Eine Gefährdung der Umwelt besteht aufgrund der Beschaffenheit des Konzentrats aus der Umkehrosmoseanlage nicht.

Umweltverschmutzung und Belästigungen (Nummer 1.5)

Eine Verunreinigung von Boden oder Grund- und Oberflächenwasser ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage auszuschließen.

Während des Betriebes der Anlage kommt es zu Emissionen von Prozessabgase (H₂ und O₂ und Schall. Weitere luftverunreinigende Emissionen oder Gerüche treten durch die Errichtung und den Betrieb nicht auf. Die Emissionen wurden im Rahmen eines Schallgutachtens (Reg. 4.6.1) näher untersucht.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen, deren Beurteilung und Wertung erfolgt entsprechend der TA Lärm. Es wird die detaillierte Prognose nach TA Lärm (Anhang A.2.3) angewandt, wobei die Emissionsdaten als Summenpegel vorliegen. Die Schallausbreitungsrechnung folgt der DIN ISO 9613-2.

Bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage im Normalbetrieb werden die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die ermittelten Beurteilungspegel sowohl am Tag als auch in der Nacht um mehr als 10 dB(A) unterschritten. Während eines Nothalts der Anlage liegen werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl am Tag als auch in der Nacht um 7 dB(A) und mehr unterschritten.

Die Spitzenpegel der von der Anlage im Normalbetrieb hervorgerufenen Zusatzbelastung werden vor allem durch die Transport- und Produktionsprozesse bestimmt. Die für die gesamte

Anlage ermittelten Spitzenpegel liegen an sämtlichen untersuchten Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unter den zulässigen Spitzenpegeln gemäß der TA Lärm.

Sämtliche untersuchte Immissionsorte befinden sich somit sowohl am Tag als auch in der Nacht außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Anlage im Sinne Nr. 2.2 der TA Lärm. Die Betrachtung der Vorbelastung gemäß TA Lärm ist in einen solchen Fall nicht erforderlich.

Mit mögliche Einwirkungen tieffrequenter Geräusche wird aufgrund der installierten Aggregate bzw. Anlagenteile nicht gerechnet.

Wesentliche zu betrachtende Erschütterungen, ionisierende Strahlung, elektromagnetische Felder und Lichteinwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien (Nummer 1.6)

In der geplanten Anlage werden Stoffe eingesetzt, die der 12. BImSchV unterliegen. Die zum Einsatz kommenden Mengen liegen deutlich unter den Mengenschwellen des Anhang 1 der 12. BImSchV, sodass die Anlage keinen Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV darstellt.

Im Umgang mit Wasserstoff, innerhalb dieser Anlage, werden alle sicherheitsrelevanten Gesetze und Richtlinien, nach aktuellem Stand der Technik, beachtet. Außerdem wurde ein Explosionsschutzkonzept (Reg. 7.3.4) und ein Brandschutzkonzept (Reg. 12.5.1) erstellt, um mögliche Gefahren zu vermeiden bzw. einzugrenzen.

Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (Nummer 1.7)

Die Anlage wird auf bereits beanspruchten Boden errichtet, weitere Eingriffe in das Gefüge und die Funktionen des Bodens erfolgt nicht. Eine wichtige Funktion, die Versickerung, war bereits durch die bestehende Beanspruchung beeinträchtigt, durch die Errichtung des Vorhabens wird die bestehende Beeinträchtigung nur gering verändert. Risiken für die menschliche Gesundheit entstehen dadurch nicht.

Der Betrieb der Anlage verursacht Schallemissionen, die jedoch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und technischen Richtlinien liegen und damit nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Risiken für die menschliche Gesundheit sind somit auszuschließen.

Während des Betriebes der Anlage entstehen Abgase (H_2 , O_2). Die Abgase werden aufgrund ihrer potentiellen Explosionsgefahr sicherheitstechnisch so abgeführt, dass eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit auszuschließen ist.

Das ebenfalls während des Betriebes der Anlage entstehende aufkonzentrierte Wasser aus der Umkehrosmoseanlage birgt keine Gefahr und wird als Kondensat über das Abwassersystem abgeführt.

Die Anlage verwendet wassergefährdende Stoffe (u.a. Hydrauliköl, Kältemittelöl, Ethylenglykol). Ein Teil der verwendeten Stoffe werden als gesundheitsgefährdend (toxisch) eingestuft. Diese Stoffe werden in einem geschlossenen System verwendet und treten bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht aus. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit ist daher auszuschließen.

Zum Umgang mit allen gehandhabten Stoffen sind Informationsblätter (Reg. 3.5.1) vorhanden. Den darin enthaltenen Gefahrenhinweisen zum Arbeitsschutz ist Folge zu leisten. Für die menschliche Gesundheit sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage geringe Risiken vorhanden.

3.2 Standort des Vorhabens

Hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung des Landes M-V liegt die geplante Anlage in der Landschaftszone „Höherrücken und Mecklenburgischen Seenplatte“ und innerhalb der Großlandschaft „Mecklenburger Großseenlandschaft“ in der Landschaftseinheit „Großseenland mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee“.

Bestehende Nutzung des Gebietes – Nutzungskriterien (Nummer 2.1)

Der Vorhabenstandort befindet sich in der Gemarkung Groß Bäbelin. Die Vorhabenfläche befindet sich auf einer laut Flächennutzungsplan Dobbin-Linstow (16.03.2006) als Sondergebiet für Tierproduktion (SO TP) gekennzeichneten Fläche in der Gemeinde Groß Bäbelin, Gemarkung Groß Bäbelin, Flur 2 auf dem Flurstück 40. Eine weiterführende Bauleitplanung in Form eines verbindlichen Bebauungsplans oder einer Innenbereichssatzung besteht für die Fläche nicht.

Die geplante Anlage soll auf dem Betriebsgelände des Landwirtschaftsbetriebs Groß Bäbelin errichtet werden. Der Betriebsstandort ist geprägt durch die Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebs (Stallanlagen, Biogasanlage, BHKW-Anlage, Fahrsilo, Getriedesilo etc.). Die Fläche des Betriebsgeländes ist von geringer ökologischer Bedeutung, eine Eignung als Standort für selten Pflanzen oder bemerkenswerte Tierarten ist aufgrund der derzeitigen intensiven Nutzung und Versiegelung stark eingeschränkt. Die Umgebung des Standortes ist voll erschlossen und wird bereits durch den landwirtschaftlichen Betrieb geprägt. Im Umfeld des geplanten Anlagenstandortes befinden sich überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen (Süden, Westen) und Grünlandflächen (Norden, Osten). Die Ortsverbindungsstraße Zietlitz – Groß Bäbelin wird von Baumreihen und –hecken begleitet. Diese Biotope sind geschützte Gehölzstrukturen, in Bereich der bestehenden Anlagen haben diese jedoch nur eine eingeschränkte Eignung als Habitat für besonders störungsempfindliche Arten. Durch die Errichtung und den Betrieb der Elektrolyseanlage erfolgt keine weitere Minderung der Lebensraumfunktion.

In einer Entfernung von ca. 350 m süd-östlich des Standortes befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung in der Ortschaft Groß Bäbelin. Eine Beeinträchtigung der Verkehrswege sowie der Zugang zu Freizeiteinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität – Qualitätskriterien (Nummer 2.2)

Wasser

Oberflächengewässer auf dem Betriebsgelände oder in unmittelbarer Nähe der Anlage sind nicht vorhanden. In einer Entfernung von ca. 470 m östlich des Anlagenstandortes befindet sich der Bäbeliner See. Das Vorhaben liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes Groß Bäbelin (MV-WSG_2340_07).

Boden

Das Vorhaben wird auf dem Betriebsgelände eines landwirtschaftlichen Betriebes realisiert. Der Boden im Bereich des Betriebsstandortes ist bereits anthropogen verändert. Die Bodenfunktion wird in diesem Bereich als gering schutzwürdig eingestuft. Die Funktionseinschränkung des Bodens ist dementsprechend gering.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt.

Ein Vorkommen von Bodendenkmäler am Anlagenstandort wird ausgeschlossen.

Natur und Landschaft

Das Vorhabengebiet ist durch den Betriebsstandort des landwirtschaftlichen Betriebes charakterisiert. Die Umgebung ist durch Verkehrswege und landwirtschaftliche Nutzflächen gekennzeichnet. Insgesamt wird die ökologische Funktionsvielfalt als gering eingestuft.

Das Landschaftsbild ist durch die Ortsbebauung Groß Bäbelin, der bestehenden Schweinemastanlage bzw. der Biogasanlage und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld

der Anlage vorbelastet. Im Vergleich zu den bestehenden Anlagen auf dem Betriebsgelände (Stallanlagen, Biogasanlage, BHKW-Anlage, Fahrsilo, Getreidesilo etc.) weist das geplante Vorhaben eine geringe Größe auf. Der Einfluss des Vorhabens auf das Landschaftsbild ist somit als gering zu betrachten.

Ein Verlust von Freiflächen kann ausgeschlossen werden, da die Anlage auf dem Betriebsgelände errichtet wird.

Belastbarkeit der Schutzgüter (Nummer 2.3)

Im Umfeld des Vorhabens, außerhalb des Betriebsstandortes des landwirtschaftlichen Betriebes, befinden sich nur wenige gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 20 NatSchG M-V, in Form von naturnahe Feldhecken (GISCODE: 0506-221B5002, 0506-221B5006, 0506-221B5009) sowie naturnahe Moore/Sümpfen (GISCODE: 0506-221B4008) und Röhrichtbeständen und Rieden/naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auenwälder (GISCODE: 0506-221B5011).

Im unmittelbaren Bereich der geplanten Anlage befinden sich keine nationalen und internationalen Schutzgebiete. Im erweiterten Untersuchungsraum befinden sich folgende Schutzgebiete:

- NSG „Großes Holz“ (BSG_031); ca. 2,2 km nördlich
- LSG „Krakower Seenlandschaft“ (LSG_005); ca. 1,5 km westlich
- VSG „Nossentiner/Schwinzer Heide“ (DE 2339-402); ca. 2,6 km westlich
- GGB „Nebental mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ (DE 2239-301), ca. 3,2 km, südwestlich
- FND „Eichengruppe bei Zietlitz (FND GUE 27); ca. 2,4 km westlich
- FND „Feuchtwiesen am Grimmsee“ (FND GUE 45), ca. 3,1 km westlich
- NP „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (NO_3); ca. 1,7 km nordwestlich
- NP „Nossentiner/Schwinzer Heide“ (NP 1); ca. 2,6 km südwestlich
- Naturwald „Großer Barkhorst“ (13197); ca. 3.2 km südwestlich

Weitere nationale und europäische Schutzgebiete sowie weitere Schutzgebiete, die nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG zu berücksichtigen sind, befinden sich in größerer Entfernung zum Vorhabenstandort. Eine erhebliche Beeinträchtigung der aufgeführten Schutzgebiete ist auf Grund der Entfernung zwischen dem Vorhabenstandort und den Schutzgebieten auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen können daher ausgeschlossen werden.

3.3 Mögliche Auswirkungen

Es sind keine Nutzungskriterien nach Anlage 3 Nr. 2.1 UVPG betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Eine Beeinträchtigung des Reichtums, der Qualität und der Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaftsbild gemäß Anlage 3 Nr. 2.2 UVPG kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben sind keine Gebiete betroffen, in denen national oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Relevante Auswirkungen durch Gerüche, Geräusche und Staub und gasförmigen Immissionen sind entsprechend der beigebrachten Gutachten ausgeschlossen. Ein Unfallrisiko und damit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit wird bei bestimmungsgemäßen Betrieb

der Anlage ausgeschlossen. Widersprüche zu den bauplanungsrechtlichen Zielen lassen sich nicht erkennen.

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen sind überwiegend versiegelt. Eine Neuversiegelung von Boden ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Insofern ist mit dem Vorhaben kein Verlust an Fläche verbunden, sodass keine erhebliche nachteilige Auswirkung für den Boden und seine Bodenfunktionen entstehen.

Nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit und Gewässerökologie, sowie die Beeinträchtigung schutzrelevanter Gebiete können ausgeschlossen werden.

Ein Verlust, eine Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume sowie die Beeinträchtigung schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände durch auftretende Immissionen lassen sich nicht erkennen.

Relevante Auswirkungen auf Luft und Klima, das Landschaftsbild oder Sach- und Kulturgüter können ausgeschlossen werden.

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 gemäß Nr. 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden können.

Ergebnis

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls konnte festgestellt werden, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Entsprechend den zu beachtenden Kriterien der Anlage 3 des UVPG werden die Auswirkungen des Vorhabens dahingehend bewertet, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG nicht notwendig ist.